

RS OGH 2019/5/29 7Ob18/00y, 7Ob16/15a, 7Ob249/18w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2000

Norm

ABH 1989 Art2.3.3

Rechtssatz

Die Haftungsbegrenzung des Art 2.3.3 der ABH 1989, wonach Schmuck, Edelsteine, Briefmarken und Münzsammlungen, wenn diese freiliegend aufbewahrt werden, nur bis zu S 30.000,-- ersetzt werden, ist als objektive Risikoabgrenzung anzusehen. Durch diese Bestimmung soll objektiv, unabhängig vom Vorwurf eines "schuldhaften" Verhaltens des Versicherungsnehmers das Risiko mit einem bestimmten Betrag begrenzt werden. Die Haftungsbegrenzung des Artikel 2 Punkt 3 Punkt 3, der ABH 1989, wonach Schmuck, Edelsteine, Briefmarken und Münzsammlungen, wenn diese freiliegend aufbewahrt werden, nur bis zu S 30.000,-- ersetzt werden, ist als objektive Risikoabgrenzung anzusehen. Durch diese Bestimmung soll objektiv, unabhängig vom Vorwurf eines "schuldhaften" Verhaltens des Versicherungsnehmers das Risiko mit einem bestimmten Betrag begrenzt werden.

Entscheidungstexte

- RS0114215">7 Ob 18/00y
Entscheidungstext OGH 15.09.2000 7 Ob 18/00y
- RS0114215">7 Ob 16/15a
Entscheidungstext OGH 18.02.2015 7 Ob 16/15a
Vgl auch
- RS0114215">7 Ob 249/18w
Entscheidungstext OGH 29.05.2019 7 Ob 249/18w
Beisatz: Hier: Art 3.3. ZGWO. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114215

Im RIS seit

15.10.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at